

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen und als Einrichtungen mit zusätzlicher Sprachförderung nach Gesetzentwurf zum 2. KiBiz-Änderungsgesetz - Weiterentwicklung der städtischen Förderung von Kindertageseinrichtungen**

### Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	17.06.2014

### Beschluss:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Sachdarstellung und Begründung vorgestellten Kriterien und die entsprechende Anerkennung der benannten Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen gemäß § 16a in Verbindung mit § 21a des Gesetzentwurfs zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBizE) bzw. als Einrichtungen mit zusätzlicher Sprachförderung gemäß § 16b in Verbindung mit § 21b KiBizE.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den insoweit anerkannten Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Zuschüsse nach § 21a bzw. § 21b des Gesetzentwurfs zur Änderung des KiBiz zu gewähren. Die Anerkennung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren bis zum Ende des Kindergartenjahres 2018/19 am 31.07.2019. Da das Gesetz einerseits eine Planungssicherheit vorsieht, andererseits die Zuweisung der Landesmittel an die Jugendämter lediglich durch jährlichen Leistungsbescheid erfolgt, wird der Leistungsbescheid an die betreffenden Träger der Kindertageseinrichtungen über den im Gesetz vorgesehenen Zeitraum von fünf Jahren erstellt, aber unter Widerrufsvorbehalt gestellt, der nur für den Fall einer Änderung der betreffenden Regelungen im KiBiz greift. Die Anzahl der anzuerkennenden Kindertageseinrichtungen hängt von der Höhe der avisierten Landesförderung für Köln ab. Diese belaufen sich nach Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen auf 3,175 Mio. Euro für plusKITA nach § 21a KiBizE und 2,005 Mio. Euro für zusätzliche Sprachförderung nach § 21b KiBizE, insgesamt 5,180 Mio. Euro. Es ergeben sich keine haushaltsmäßigen Auswirkungen, da es sich um eine reine Landesförderung handelt, die in voller Höhe an die Träger der Kriterien gestützt ausgewählten Kindertageseinrichtungen weitergeleitet wird.
3. Diese Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich des Inkrafttretens der angekündigten Revision des Kinderbildungsgesetzes zum 01.08.2014.
4. Der Jugendhilfeausschuss beschließt weiter, die bestehende freiwillige städtische, historisch gewachsene Förderung einzelner Kindertageseinrichtungen in sogenannten „sozialen Brennpunkten“ weiter zu entwickeln. Bei temporärer Anerkennung eines teilweisen Bestandsschutzes sollen diese Fördermittel in Höhe von rund 2 Mio. Euro im System der Kindertagesbetreuung gehalten, aber neu nach den gleichen objektiven Kriterien verteilt werden, wie sie für plusKITA-Einrichtungen zugrunde gelegt werden. Die Mittel sind im Teilplan 0603, Teilplanzeile 15, Sach-

konto 531800 (Fipo 5100.573.1800.6) veranschlagt. Mittelfristig wird die freiwillige Förderung von Kindertageseinrichtungen in „sozialen Brennpunkten“ eingestellt werden.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, den in diesem Zusammenhang benannten Kindertageseinrichtungen Kriterien gestützt Zuschüsse auf freiwilliger Basis in Höhe von insgesamt rund 1,1 Mio. Euro für einen Zeitraum von fünf Jahren unter der Voraussetzung der gesicherten Finanzierung zu gewähren. Auf diese Weise werden die „Bildungsgerechtigkeitsmittel“ des Landes für plus-KITA verstärkt und es können mehr Kindertageseinrichtungen, die vielen Kinder mit hohem Armutsrisiko verbesserte Bildungschancen eröffnen, Zuschüsse für qualitative Weiterentwicklungen, insbesondere für zusätzliches Personal erhalten.
6. Den Kindertageseinrichtungen „in sozialen Brennpunkten“, die schon seit mindestens den 1980er Jahren mit freiwilligen Fördermitteln unterstützt werden, wird unter der Voraussetzung einer gesicherten Finanzierung ein teilweiser Bestandsschutz für fünf Jahre in Höhe von insgesamt rund 900.000 Euro eingeräumt.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>7,180 Mio.€</u>
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <u>5,180 Mio.€</u>
		____%

<b>Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam):</b>	<b>ab Haushaltsjahr:</b>	<u>2015</u>
a) Personalaufwendungen		_____€
b) Sachaufwendungen etc.		<u>7,180 Mio.€</u>
c) bilanzielle Abschreibungen		_____€

<b>Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):</b>	<b>ab Haushaltsjahr:</b>	<u>2015</u>
a) Erträge		<u>5,180 Mio.€</u>
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten		_____€

<b>Einsparungen:</b>	<b>ab Haushaltsjahr:</b>	
a) Personalaufwendungen		_____€
b) Sachaufwendungen etc.		_____€
Beginn, Dauer		_____

**Begründung:****1. Hintergrund: KiBiz-Landesmittel für zusätzliches Personal in Kindertageseinrichtungen mit vielen Kindern in prekären sozialen Lebenslagen bzw. besonderem Sprachförderbedarf**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat im März 2014 den Entwurf eines KiBiz-Änderungsgesetzes (2. Stufe der KiBiz-Revision) vorgelegt, das u.a. Landeszuschüsse für „plusKITAs“ (landesweit insgesamt 45 Mio. Euro) und für zusätzliche Sprachförderung (landesweit insgesamt 25 Mio. Euro) nach den §§ 16a und b sowie 21a und b KiBizE vorsieht. Diese Mittel sollen in einem ersten Schritt nach einem gesetzlichen Schlüssel auf die Jugendämter und in einem zweiten Schritt nach Maßgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung und dabei gestützt auf eine zu entwickelnde, Kriterien geleitete Fördersystematik an ausgewählte Kindertageseinrichtungen verteilt werden.

Die neue Regelung des § 16a verfolgt ein Kernanliegen der Gesetzesänderung: Gerechte Bildungschancen für alle Kinder von Anfang an. Mit plusKITA beabsichtigt das Land eine gezielte zusätzliche Förderung für solche Kindertageseinrichtungen, die besonders vielen Kindern in prekären sozialen Lebenslagen verbesserte Bildungschancen eröffnen („Ungleiches ungleich behandeln“). Nach dem gleichen Grundsatz sollen nach § 16b Landeszuschüsse für zusätzliche Sprachförderung gewährt werden.

Die Mittel für Sprachförderung sollen neben der bis 2016 laufenden Ausfinanzierung von Delfin 4 (letztmalige Durchführung im Frühjahr 2014) geleistet werden. Nachrichtlich: Daneben sieht das Land weiter neu eine Verfügungspauschale für alle Kindertageseinrichtungen in Höhe von landesweit insgesamt 55 Mio. Euro vor, dass zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützender Kräfte eingesetzt werden soll. Hierzu ist im Gesetzentwurf ein genauer Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Kindertageseinrichtungen in Abhängigkeit von deren Gruppengröße festgelegt, beispielsweise erhält eine viergruppige Einrichtung zukünftig eine Verfügungspauschale von 8.000 Euro je Kindergartenjahr.

Nach derzeitiger Planung wird das KiBiz-Änderungsgesetz Ende Juni 2014 verabschiedet werden und zum 01. August 2014 in Kraft treten.

Mit Rundschreiben Nr. 42/855/2014 vom 22. April 2014 hatte das LVR-Landesjugendamt den Verfahrensvorschlag unterbreitet, dass die Jugendämter im Mai 2014 eine Aufstellung der auf sie entfallenden Fördermittel für plusKITA und zusätzliche Sprachförderung erhalten und auf dieser Basis die Entscheidung im Jugendhilfeausschuss herbeiführen können, die die Verteilung der auf die Jugendämter entfallenden Mittel auf die einzelnen Kindertageseinrichtungen zum Gegenstand hat. In diesem Zusammenhang erfolgte der Hinweis, dass der JHA trotz Ablauf der Wahlzeit des Rates weiterhin legitimiert ist (vgl. § 4 Abs. 1 AG KJHG/NRW). Sofern keine reguläre Sitzung des JHA vorgesehen ist, sei auf dieser Basis eine Sondersitzung möglich. Eine Entscheidung in der nächsten regulären Sitzung des JHA nach dem geplanten Inkrafttreten des Änderungsgesetzes könne zwar auch erfolgen. Dies könnte aber zur Folge haben, dass erst zu einem späteren Zeitpunkt im Kindergartenjahr 2014/15 die entsprechende Umsetzung des Beschlusses zu den notwendigen Personaldispositionen getroffen und damit die Voraussetzungen für die Auszahlung der Mittel erst spät vorliegen würden. Da es sich um nicht rücklagefähige Landeszuschüsse handele, könnten die Mittel im ersten Jahr dann ggf. nicht vollständig genutzt werden.

Mit Rundschreiben Nr. 42/857/2014 vom 14. Mai 2014 informierte das LVR-Landesjugendamt auf der Grundlage eines Erlasses des MFKJKS NRW über die für die einzelnen Jugendämter zu erwartenden Förderbeträge für plusKITA nach §§ 16a und 21a KiBizE und für zusätzliche Sprachförderung nach §§ 16b und 21b KiBizE. Demnach sind für die Stadt Köln Landeszuschüsse in Höhe von 3,175 Mio. Euro für plusKITA und 2,005 Mio. Euro für zusätzliche Sprachförderung vorgesehen, insgesamt 5,180 Mio. Euro. Zur Verteilung der landesweit insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel von 45 Mio. Euro für plusKITA hat das Land den Anteil der „Kinder unter sieben Jahren mit Leistungsbezug nach dem SGB II“ im jeweiligen Jugendamt an allen Kindern unter sieben Jahren mit Leistungsbezug nach dem SGB II im Land Nordrhein-Westfalen (in Köln sind dies aktuell rund 7%) mit der Gesamtfördersumme multipliziert. Für die Verteilung der Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf wurde entsprechend verfahren und dabei gleichgewichtet auf die Kriterien „Kinder unter sieben Jahren mit Leistungsbezug nach dem SGB II“ und „Kinder in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird“ abgehoben.

Die Verwendung dieser Landesmittel ist von den Trägern der ausgewählten Kindertageseinrichtungen über Verwendungsnachweise darzulegen. Die Mittel sind grundsätzlich nicht rücklagefähig und daher bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurück zu zahlen. Die pauschale Zuweisung der Fördergelder des Landes erfolgt durch das Landesjugendamt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Auf Basis dieses Leistungsbescheides sowie auf der Basis des JHA-Beschlusses werden dann die Leistungsbescheide an die betreffenden Träger der Kindertageseinrichtungen gefertigt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Förderung anhand der gemäß Beschlussvorschlag angenommenen Kriterien für die benannten Kindertageseinrichtungen vorzunehmen.

## **2. Der neue Einrichtungstyp plusKITA nach § 16a in Verbindung mit § 21a KiBizE**

### **2.1 Aufgabenbeschreibung plusKITA-Einrichtungen**

Nach § 16a Abs. 2 des KiBizE haben plusKITA-Einrichtungen „in besonderer Weise die Aufgabe,

- (1) bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
- (2) zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
- (3) zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen, (nach der Begründung der neuen Rechtsvorschrift können hierzu auch aufsuchende Strategien gehören),
- (4) sich über die Pflichten nach § 14 (Kooperationen und Übergänge) hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen, (in der Begründung wird hierzu ausgeführt, dass die Sozialraumorientierung dem Abbau von Barrieren auch über Mittels- und Vertrauenspersonen (z.B. aus Sportaktivitäten, lokalen Vereinen, Lebensmittelausgabestellen, Sozialberatung, Kinderarztpraxen und Schulen) und der Nachhaltigkeit der Förderung sowie der Stärkung der Partizipation im Quartier (Feste, Gestaltung des öffentlichen Raums etc.) dient),
- (5) sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 13c (Sprachliche Bildung) hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen, (nach Begründung kann dies auch heißen, Angebote aufzugreifen, die die Familien einbeziehen, wie „Rucksack“ oder „griffbereit“),
- (6) die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.“ (Nach der Begründung sind dies beispielhafte Maßnahmen, die der Träger der Einrichtung ergreifen und nutzen kann, um gute Unterstützung leisten zu können. Neben dem Einsatz zusätzlichen Personals gehören hierzu auch Qualifizierungsmaßnahmen und qualitätssichernde Maßnahmen wie Inanspruchnahme von gezielter fachlicher Beratung, Coaching und Supervision.)

### **2.2 Auswahlkriterium plusKITA und Förderhöhe**

Nach § 16a KiBizE sollen plusKITAs Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses sein. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs kann die Entscheidung darüber, welche Kindertageseinrichtung künftig plusKITA ist und als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen wird, am besten vor Ort nach eigenen kleinräumigen Kriterien getroffen werden, da die Jugendämter die Stadtteile und Kindertageseinrichtungen, in denen besonderer Handlungsbedarf besteht, am besten kennen.

Das Land empfiehlt, dass sich die Jugendämter dabei neben der eigenen örtlichen kleinräumigen

Planung auch an den „Kleinräumigen Auswahlkriterien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf“ orientieren. Hierbei handelt es sich um eine neuere Handreichung des MFKJKS NRW mit Hinweisen, die 2009 und 2010 in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe „Soziale Brennpunkte“ des Ministeriums mit Vertretern einzelner Kommunen, u.a. aus Köln, entwickelt wurde. In der Handreichung wird festgehalten, dass sich für eine Auswahl von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf grundsätzlich sowohl einrichtungsbezogene Kriterien (z.B. Anteil beitragsfreier Kinder bzw. Eltern) als auch sozialraumbezogene Informationen (z.B. Arbeitslosenquote, Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund) eignen und ggf. auch eine Kombination möglich ist. Entscheidend sei, dass eine möglichst zielgenaue Förderung vorgenommen werden kann. Es erfolgt der Hinweis, dass einrichtungsbezogene Kriterien von einigen Kommunen als sehr zielgenau betrachtet werden, da je nach Abgrenzung eines Sozialraums eine allein sozialräumliche Bewertung zu Verzerrungen führen kann. So können z.B. Kindertageseinrichtungen, die besonders viele Kinder in prekären sozialen Lebenslagen fördern, durchaus auch in einem privilegierten oder – die Risikolagen der Menschen betreffend – unauffälligen Stadtteil liegen und umgekehrt.

Die Verwaltung schlägt vor, als Auswahlkriterium für plusKITA-Einrichtungen den Anteil der Kinder in den einzelnen Kindertageseinrichtungen festzulegen, deren Eltern der Einkommensstufe 1 (Jahreseinkommen unter 12.271 Euro oder Köln-Pass) der Elternbeitragstabelle in Köln zugeordnet sind. Nach diesem Kriterium, das auf SGB II-Transferleistungsbezug und Niedrigeinkommen abstellt, können die Kindertageseinrichtungen in Köln in eine Rangordnung gebracht werden, die darüber Aufschluss gibt, inwieweit die einzelnen Kindertageseinrichtungen viele Kinder in prekären sozialen Lebenslagen fördern. Als aktueller, sehr belastbarer Datenstand wird der 31.12.2013 herangezogen. Das vorgeschlagene Kriterium hat sich aus Sicht der Jugendhilfeplanung schon in der Vergangenheit sehr bewährt. Es zeichnet sich durch Verständlichkeit und Transparenz aus. Armuts- und Bildungsstudien zeigen immer wieder, wie deutlich Kennziffern, die auf Einkommenslagen und SGB II-Bezug abstellen, mit weiteren Kriterien für Risikolagen in den Bereichen Bildung, Gesundheit etc. korrespondieren und auch sozialräumliche Segregation adäquat abbilden (vergleiche „Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung Köln 2011“ oder „Kölner Bildungsbericht – Bildungsmonitoring 2012“).

Laut Gesetzentwurf zur Änderung des KiBiz sollen plusKITA-Einrichtungen einen jährlichen Zuschuss von mindestens 25.000 Euro erhalten. Es seien grundsätzlich auch höhere einzelne Fördersummen oder Abstufungen denkbar. Die Verwaltung schlägt vor, jeder plusKITA-Einrichtung in Köln einen jährlichen Zuschuss von 25.000 Euro zu gewähren und auf Abstufungen, zum Beispiel nach der Größe der Einrichtung, zu verzichten. Als Begründung wird angeführt, dass

- differenzierte Förderbeträge, die dann teilweise deutlich über 25.000 Euro hinausgehen, die Gesamtzahl der Kindertageseinrichtungen, die gefördert werden können, stark einschränkt, die Zahl der Kindertageseinrichtungen, die „förderungswürdig“ erscheinen, gleichzeitig aber hoch ist,
- ein Betrag von 25.000 Euro ausreichen sollte, um eine halbe zusätzliche Personalstelle zu finanzieren (so auch Ausführungen in der Gesetzesbegründung),
- gerade kleinere, ein- oder zweigruppige Einrichtungen in der KiBiz-Systematik der Kindpauschalen anerkannt weniger Möglichkeiten zum Personaleinsatz haben, als dies bei größeren Einrichtungen der Fall ist,
- die ebenfalls mit KiBizE vorgesehene neue Verfügungspauschale abgestuft nach Gruppengrößen der Kindertageseinrichtungen geleistet wird, so dass größere Einrichtungen eher die Möglichkeit haben, Fördermittel aus plusKITA und aus der Verfügungspauschale für zusätzliches

Personal zu kombinieren;

- kleinere Einrichtungen häufig in freier Trägerschaft, größere Einrichtungen häufig in städtischer Trägerschaft geführt werden. Nicht nach Größe der Kindertageseinrichtung abzustufen stellt somit auch eine Konzession gegenüber den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe dar.

Das genannte Auswahlkriterium und der Vorschlag für eine einheitliche Förderhöhe sind in zwei Sitzungen des AK 80 mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe eingehend erörtert worden. Nach Eindruck der Jugendverwaltung konnte ein großes Einverständnis hergestellt werden, so zu verfahren.

### **2.3 Anerkennung der plusKITA-Einrichtungen**

Die Verwaltung schlägt vor, unter Berücksichtigung des vorgenannten Auswahlkriteriums des Anteils beitragsbefreier Kinder aufgrund Transferleistungsbezug oder Niedrigeinkommen der Eltern die in Anlage 1 im Einzelnen aufgeführten Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen anzuerkennen und mit jeweils 25.000 Euro zu fördern. Insgesamt können bei 3,175 Mio. Euro an Landeszuschüssen plusKITA für Köln 127 Kindertageseinrichtungen anerkannt und gefördert werden. Der Anteil der Kinder, deren Eltern der Einkommensstufe 1 zugeordnet sind, beträgt in diesen Kindertageseinrichtungen mindestens 57,1 Prozent. Die Förderung ist insofern für die Stadt haushaltsneutral, als dass die Fördersumme zu 100% durch Landeszuschüsse gedeckt ist.

## **3. Zusätzliche Sprachförderung nach § 16b in Verbindung mit § 21b KiBiz**

### **3.1 Aufgabenbeschreibung zusätzliche Sprachförderung**

Nach § 16b KiBizE haben Kindertageseinrichtungen, die zukünftig Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, im Team eine sonderpädagogische Fachkraft zu beschäftigen, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Sprachförderung verfügt. Diese Sprachförderkraft sollte in jedem Fall, das heißt, auch wenn sie unter Umständen in mehreren Einrichtungen tätig ist, mindestens wochenweise in den jeweiligen Teams eingebunden sein. Der Träger der Einrichtung soll dafür sorgen, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung sichert und weiter entwickelt.

Nach der Gesetzesbegründung trägt die neue Regelung des § 16b der Neuausrichtung der sprachlichen Bildung und der zusätzlichen Sprachförderung Rechnung und knüpft an § 13c an: Künftig wird jedes Kind in der Kindertageseinrichtung von Anfang an kontinuierlich und unter Verwendung geeigneter Verfahren von ihm vertrauten pädagogischen Kräften beobachtet und in seiner sprachlichen Entwicklung alltagsintegriert gefördert. Für die Kinder, die eine besondere Unterstützung in der deutschen Sprache benötigen, soll eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf gewährleistet werden. In Kindertageseinrichtungen, in denen besonders viele Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf sind, sollen zusätzliche Mittel nach § 21b fließen.

### **3.2 Auswahlkriterien zusätzliche Sprachförderung und Förderhöhe**

Wie auch bei den plusKITA-Einrichtungen sollen die Landeszuschüsse für zusätzliche Sprachförderung nach Maßgabe der örtlichen Jugendhilfeplanung in Orientierung an den Planungshilfen des Landes verteilt werden. Die Verwaltung schlägt vor, als gleichgewichtete Kriterien den Anteil der Kinder,

deren Eltern der Einkommensstufe 1 der Elternbeitragstabelle zugeordnet sind und den Anteil der Kinder, deren Familiensprache vorrangig nicht Deutsch ist, zu Grunde zu legen. Der gleiche Maßstab, den das Land für die Verteilung der Landesmittel auf die Kommunen angelegt hat, soll also auch als Kriterium für die Verteilung vor Ort auf die Kindertageseinrichtungen dienen. Dieses Vorgehen erscheint der Jugendverwaltung konsequent und gangbar, zumal entsprechende Daten aktuell und belastbar mit Datenstand 31.12.2013 vorliegen.

Laut KiBizE sollen Kindertageseinrichtungen mit vielen Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf mindestens 5.000 Euro pro Kindergartenjahr erhalten. Auch hier sind – wie bei plusKITA – theoretisch auch höhere Fördersummen oder Abstufungen denkbar. Auch hier schlägt die Verwaltung nach Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen des AK 80 vor, eine einheitliche Fördersumme von 5.000 Euro je Kindertageseinrichtung mit zusätzlicher Sprachförderung festzulegen, um eine möglichst große Breitenwirkung zu erreichen.

### **3.3 Anerkennung der Kindertageseinrichtungen mit zusätzlicher Sprachförderung**

Die Verwaltung schlägt vor, unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien die in Anlage 2 im Einzelnen aufgeführten Kindertageseinrichtungen als Einrichtungen mit zusätzlicher Sprachförderung anzuerkennen und diese mit jeweils 5.000 Euro zu fördern. Insgesamt können bei einem auf Köln entfallenden Anteil von 2,005 Mio. Euro Landeszuschüsse für zusätzliche Sprachförderung dann insgesamt 401 Kindertageseinrichtungen anerkannt und gefördert werden. Die Förderung ist insofern für die Stadt haushaltsneutral, als dass die Fördersumme zu 100% durch Landeszuschüsse gedeckt ist.

## **4. Weiterentwicklung der bestehenden städtischen Förderung von Kindertageseinrichtungen „in sozialen Brennpunkten“**

### **4.1 Hintergrund**

Seit mindestens den 1980er Jahren erhält eine Reihe von aktuell 39 Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in Köln neben der Regelfinanzierung zusätzlich einen freiwilligen Zuschuss der Stadt Köln in Höhe von aktuell insgesamt rund 2 Mio. Euro. Es handelt sich um Kindertageseinrichtungen, die seinerzeit in „sozialen Brennpunkten“ errichtet wurden und deren Trägerschaft offenbar teilweise auf Wunsch der Stadt Köln von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe übernommen worden war. Bei dieser Brennpunktförderung handelt es sich im Grunde um eine Trägerfinanzierung, die in Rechnung stellte, dass eine betriebswirtschaftliche Führung von Kindertageseinrichtungen in sozialen Brennpunkten, bei häufig suboptimaler räumlich-gebäudlicher Situation schwierig sein kann. Entsprechend konnten und können die gewährten Fördermittel zur Finanzierung des Trägereigenanteils eingesetzt werden.

Die jeweiligen Zuschüsse setzen sich zusammen aus a) einer Gruppenpauschale in Höhe von 9.646 Euro, b) einem Zuschuss zu den tatsächlichen Mietkosten (kalt) in Höhe von 9% und c) einem Zuschuss zu den Personalkosten in Höhe von 5% orientiert an der gesetzlichen Personalausstattung. In 2009 war nach intensiven Diskussionen des Bildungsdezernats mit der LIGA zu diesem Themenkomplex u.a. vereinbart worden, dass 6 der 39 Kitas, bei denen der Anteil beitragsfreier Kinder zum Jahresende 2008 unter 50% lag, ab dem Kindergartenjahr 2010/11 keine Gruppenpauschale mehr erhalten. Die anderen genannten Förderungsbestandteile blieben zunächst unberührt. Es wurde festgehalten, dass die Regelungen zu den zusätzlichen freiwilligen Zuschüssen der Stadt Köln vor dem Hintergrund einer Weiterentwicklung des Begriffs „Soziale Brennpunkte“ im KiBiz überprüft und ggf. einer



neuen Bewertung unterzogen werden sollen. Schon 2009 zeichnete sich eine Revision der gesetzlichen Grundlagen ab, die nunmehr mit dem 2. KiBiz-Änderungsgesetz etwas zeitverzögert, aber wie erwartet auch die Thematik „Förderung von Kindertageseinrichtungen in Stadtgebieten mit erhöhtem Armuts- und Bildungsrisiko“ über die Fördersystematik plusKITA neu fasst.

#### **4.2 Weiterentwicklung der städtischen Fördersystematik**

Nach Ansicht der Jugendverwaltung ist der traditionelle Begriff der „sozialen Brennpunkte“ mit seiner definatorischen Nähe zu Obdachlosensiedlungen und erhöhten Kriminalitätsraten längst überholt und muss dieser – wie in der aktuellen KiBiz-Revision angelegt – durch ein modernes Begriffsverständnis abgelöst werden, das auf Stadtgebiete mit erhöhtem Armuts- und Bildungsrisiko abhebt bzw. auf Kinder in prekären sozialen Lagen, denen verbesserte Bildungschancen eröffnet werden sollen. Vor dem Hintergrund der oben vorgestellten, neuen gesetzlichen Regelungen zu plusKITA-Einrichtungen und ihrer Umsetzung in Köln schlägt die Jugendverwaltung vor, das bestehende System der freiwilligen städtischen Förderung von Kindertageseinrichtungen weiter zu entwickeln und es mit der Landessystematik zu verschränken.

Diese Weiterentwicklung beinhaltet Folgendes:

- 28 der 39 Kindertageseinrichtungen mit städtischer Förderung können nach dem hierfür benannten Auswahlkriterium des Anteils der beitragsfreien Kinder aufgrund Transferleistungsbezugs bzw. Niedrigeinkommens der Eltern als plusKITA-Einrichtungen anerkannt werden. Sie erhalten ab dem Kindergartenjahr 2014/15 einen Landeszuschuss von 25.000 Euro.
- Allen 39 Kindertageseinrichtungen mit freiwilliger städtischer Förderung wird für fünf Jahre ein teilweiser Bestandsschutz in der Art gewährt, als dass die Förderkomponenten „Personal“ und „Mietkosten“ erhalten und auf die aktuelle Förderhöhe „eingefroren“ werden, die Komponente „Gruppenpauschale“ aber gestrichen wird. Sollten einzelne Kindertageseinrichtungen in der Vergangenheit keine Personalkosten- oder Mietkostenanteile geltend gemacht haben, z.B. weil sich die Immobilie im Besitz des Trägers befindet, oder aktuell keine Spitzabrechnung der Kosten vorliegt, dann wird ein fiktiver Förderanteil einberechnet, der auf die durchschnittlichen Kostenanteile aller anderen der insgesamt 39 Kindertageseinrichtungen abstellt und der den prozentualen Rückgang der Fördermittel etwas abfedert.
- In der Gesamtberechnung geben alle Träger der 39 Kindertageseinrichtungen Fördermittel ab. Auf diese Weise werden städtische Fördermittel in Höhe von 1,12 Mio. Euro frei. Diese durch die Streichung der Förderkomponente „Gruppenpauschale“ frei werdenden städtischen Mittel werden im System gehalten werden und nach der gleichen Fördersystematik und für die gleichen Aufgaben wie plusKITA ebenfalls für einen Zeitraum von fünf Jahren unter der Voraussetzung einer gesicherten Finanzierung eingesetzt. Sie verstärken damit als städtische Mittel die Landesmittel plusKITA. Auf diese Weise wird es möglich, bedarfsgerecht eine größere Anzahl an förderungswürdigen Kindertageseinrichtungen in Köln mit zusätzlichen Mitteln von 25.000 Euro zu bedenken. Die Auswahlliste der Kindertageseinrichtungen in Stadtgebieten mit erhöhtem Armuts- und Bildungsrisiko kann also bedarfsgerecht verlängert werden. Es können weitere 45 Kindertageseinrichtungen gefördert werden. Insgesamt würden dann mit Landesmitteln und städtischen Mitteln 172 Kindertageseinrichtungen nach objektiven Kriterien Fördermittel erhalten und damit alle Kitas, die einen Anteil von beitragsfreien Kindern aufgrund Transferleistungsbezugs bzw. Niedrigeinkommens der Eltern von mindestens 47,44% aufweisen.

### **4.3 Anerkennung der Kindertageseinrichtungen mit städtischer Förderung**

Die Verwaltung schlägt vor, unter Berücksichtigung der Ausführungen unter 4.1 und 4.2 die im Einzelnen aufgeführten Kindertageseinrichtungen als Einrichtungen anzuerkennen, die eine freiwillige städtische Förderung als teilweisen und temporären Bestandsschutz (Anlage 3), bzw. neu als bedarfsgerechte Förderung erhalten, weil der Anteil der beitragsfreien Kindern hoch ist, sie aber bei begrenzten Landesmitteln für plusKITA sonst keine Förderung erhalten könnten (Anlage 4).

Bei den Bestandsschutzeinrichtungen handelt es sich teilweise um Einrichtungen, die als plusKITA anerkannt werden. Aber auch alle anderen benannten Kindertageseinrichtungen werden verpflichtet, sich an den Aufgaben des § 16a KiBizE zu orientieren und die Finanzmittel entsprechend einzusetzen. Da diese letztgenannten Kindertageseinrichtungen ausschließlich städtische Mittel erhalten und formal keine plusKITA-Einrichtungen sind, müssen sie den adäquaten Einsatz der Mittel per Verwendungsnachweis gegenüber dem Jugendamt der Stadt Köln (und nicht gegenüber dem Land) dokumentieren.

## **5. Resümee**

Die Verwaltung begrüßt die Intention des Gesetzgebers, die Qualität der Bildung, Betreuung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen über zusätzliches Personal zu stärken und dabei insbesondere solche Kitas in den Blick zu nehmen, die besonders vielen Kindern in prekären sozialen Lebenslagen bzw. mit Sprachförderbedarfen fördern. Mit der KiBiz-Änderung erhalten alle Kindertageseinrichtungen eine zusätzliche „Verfügungspauschale“ und viele Kitas zusätzliche „Bildungsgerechtigkeitsmittel“ im Zusammenhang mit plusKITA und für zusätzliche Sprachförderung. Fördermittel des Landes für Kindertageseinrichtungen, die sich zu Familienzentren weiter entwickeln, bleiben von den Veränderungen zudem unberührt. Mit städtischen Mitteln kann die Wirkung der Landesinvestitionen in Qualität und Personal verstärkt werden. In Köln fallen bei einer Reihe von Kindertageseinrichtungen die genannten Förderkomponenten zusammen. Sie können sinnvoll und entsprechend des jeweiligen Gesetzesauftrags kombiniert werden. Die Verwaltung sieht hier einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Bildungschancen von Kindern in der Kindertagesbetreuung in Köln.